I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/82 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1982

zur Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), können die im voraus festgesetzten Erstattungen bei Änderung der Interventionspreise und bestimmter Beihilfen berichtigt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/82 des Rates (5) wurden für Milch und Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83 neue Interventionspreise festgesetzt.

Am 13. November 1981 hat die Kommission den Mitgliedstaaten ihre Absicht angekündigt, zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die im voraus festgesetzten Erstattungen nach Maßgabe der Anwendungen der Interventionspreise anzupassen.

Um bestimmte Spekulationen zu vermeiden, muß die Berichtigung, wie bereits angekündigt, auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Ausfuhrlizenz mehr als 14 Tage vor dem Zeitpunkt beantragt worden ist, an dem der Rat über die für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83 geltenden Interventionspreise beschlossen hat. Außerdem ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Erzeugung der verschiedenen Milcherzeugnisse pauschal zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/82 (7), werden die für die im Anhang der vorstehenden Verordnung genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Erstattungen nach den gleichen Vorschriften angepaßt, die für die Vorausfestsetzungen der Erstattungen für die im unverarbeiteten Zustand aufgeführten Grunderzeugnisse gelten. Es ist also vorzusehen, daß die für die genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Erstattungen ebenfalls entsprechend berichtigt werden können.

Diese Verordnung wird durch die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1670/82 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungsbeträge für die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (8) ergänzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die bis zum 3. Mai 1982 einschließlich im voraus festgesetzten Erstattungen für die in den Anhängen I und II genannten Erzeugnisse, die ausgeführt werden ab

a) 20. Mai 1982, soweit es sich um die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01 und 04.03, der Tarifstellen 04.02 A II a) 1, 04.02 A II b) 1, 04.02 B I b) 1 aa) und 04.02 B I b) 2 aa) sowie Cottage cheese und Cream cheese der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.
(7) ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1982, S. 4.
(8) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

Tarifstelle 04.04 E I c) des Gemeinsamen Zolltarifs handelt,

und

b) 12. Juni 1982, soweit es sich um die anderen Erzeugnisse nach Anhang I und die Erzeugnisse des Anhangs II handelt,

werden auf Antrag der Beteiligten gemäß diesen Anhängen berichtigt.

(2) Die Berichtigung für die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 und der Tarifstellen 04.02 A II a) 1, 04.02 A II b) 1, 04.02 B I b) 1 aa) und 04.02 B I b) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt jedoch nur, falls der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis ab 1. Mai 1982 hergestellt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so erfolgt die Berichtigung nur für Ausfuhren, die ab dem 12. Juni 1982 getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für die Belege, die gemäß dem vorigen Unterabsatz als Nachweis dienen können, einschließlich der betreffenden Kontrollmaßnahmen.

(3) Der zu berücksichtigende Tag ist

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorausfestsetzung der Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 (1),

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausfuhr der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:	
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1):	
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:	
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,25
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,83
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	b) andere:	
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,25
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,83
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	II. andere:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von:	
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,25
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,83
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 2,74
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:	
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,25
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,83
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 2,74
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1):	
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen:	
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 3,47
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 5,23
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	+ 7,78

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 *(Fortsetzung)*	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen:	
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 9,23
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	+ 14,29
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	+ 15,74
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen:	
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 17,92
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	+ 26,25
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	+ 30,60
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:	
	A. nicht gezuckert (2):	
	II. Milch und Rahm in Pulverform oder granuliert:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 13,78
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 13,78
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 17,61
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 19,15
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 21,16
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 21,40
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 21,68
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 22,08
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	+ 24,56
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	+ 25,41
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	+ 28,35
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	+ 30,47
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	+ 32,51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 *(Fortsetzung)*	b) andere, mit einem Fettgehalt von:	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 13,78
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 13,78
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 17,61
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 19,15
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 21,16
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 21,40
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 21,68
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 22,08
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	+ 24,56
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	+ 25,41
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	+ 28,35
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	+ 30,47
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	+ 32,51
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse:	
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt:	
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt:	
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 4,33
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 5,62
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse:	
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	+ 5,23
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 6,66

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 *(Fortsetzung)*	b) andere, mit einem Fettgehalt:	
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse:	
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt:	
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 2,37
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	+ 4,51
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	+ 5,60
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	+ 9,23
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	+ 15,74
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt:	
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 4,33
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 5,62
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 6,66
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	+ 17,92
	B. gezuckert:	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:	
	ex b) andere, ausgenommen Molke:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:	
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1378 je kg (*)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:	
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1378 je kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1761 je kg (*)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,1915 je kg (*)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,2116 je kg (*)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen:	
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,2168 je kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	+ 0,2208 je kg (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 *(Fortsetzung)*	2. andere, mit einem Fettgehalt von:	
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1378 je kg (4)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:	
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1378 je kg (4)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1761 je kg (4)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,1915 je kg (4)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,2116 je kg (4)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen:	
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,2168 je kg (4)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	+ 0,2208 je kg (4)
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert:	
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von:	
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt:	
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,0237 je kg (4)
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 3,76 (5)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 6,91 (5)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:	
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 3,76 (5)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 6,91 (5)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	+ 0,0488 je kg (4)
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	+ 0,0923 je kg (4)
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	+ 0,1574 je kg (4)
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	+ 0,1792 je kg (4)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	Butter:	
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	+ 24,09
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	+ 30,31
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	+ 31,08
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	+ 31,86
	B. andere, mit einem Fettgehalt von:	
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 31,86
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	+ 38,87
04.04	Käse und Quark (*):	
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform:	
	II. andere	+ 29,71
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	+ 24,29
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:	
	II. andere, mit einem Fettgehalt von:	
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von:	
	(aa) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	+ 3,88
	(bb) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 9,14
	(cc) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 9,14
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 13,48
	(dd) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 9,14
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	+ 13,48
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 19,66

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 *(Fortsetzung)*	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von:	
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 9,14
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	+ 13,48
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	+ 19,66
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	+ 19,66
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 23,32
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	+ 23,32
	E. andere:	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	+ 33,82
	(2) Ausschließlich aus Schafmilch hergestellter Fiore Sardo und Pecorino	+ 33,82
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 24,55
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 27,50
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 16,91
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 19,11
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 22,35
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	+ 28,41
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	+ 25,34
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	+ 21,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 *(Fortsetzung)*	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	+ 25,71
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 11,24
	(66) Feta	+ 20,45 (7)
	(77) Colby, Monterey	+ 25,71
	(88) Ausschließlich aus Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellter Kefalotyri, Kefalograviera und Kasser:	+ 28,41
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	+ 25,71
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	+ 25,34
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger:	
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 3,25
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	+ 5,89
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 7,41
	(cc) andere	—
	2. andere:	
	(aa) Cottage Cheese	—
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:	
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	+ 5,89
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 7,41
	(cc) andere	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):	
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von:	
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	+ 14,19
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	+ 18,92
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	+ 20,10
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 22,47

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:	
	(I) Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt:	
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	+ 4,41
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	+ 5,59
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 7,17
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	+ 8,54
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile	+ 9,92
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt:	
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	+ 4,41
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	+ 5,79
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 7,17
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	+ 8,54
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	+ 9,92
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 10,61
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	+ 11,30
	(II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt:	
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 7,17
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	+ 8,54
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 9,92
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	+ 11,30

(1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird kein Berichtigungsbetrag gewährt.

(2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung des Berichtigungsbetrags nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose;

b) ab 1. Juli 1982 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 (ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 27) berechnet wird.

(5) Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag;

sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag:

— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend

— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses;

b) ab 1. Juli 1982 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 (ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 27) berechnet wird.

(6) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Berichtigung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.

(7) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

ANHANG II

Liste der in Artikel 1 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für bestimmte im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aufgeführte und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erzeugnisse, die in Form von Waren des Anhangs der letztgenannten Verordnung ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2)	+ 13,78
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	+ 21,16
ex 04.02 A III	Kondensmilch mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	+ 5,62
ex 04.03	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)	+ 31,86